



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Qualitätvolle Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sicherstellen – Härtefallregelung in der RZWas verbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die „Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (RZWas) entsprechend dem Bericht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.06.2020 etwa als RZWas 2021 neu zu fassen und dabei auch die Härtefallregelung der RZWas 2018 über 2021 hinaus fortzuführen.

Zur Abdeckung des hohen Bedarfs, vor allem im Raum mit besonderem Handlungsbedarf, sind zur Verbesserung der Richtlinie ergänzend oder abweichend zum vorgenannten Bericht dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Das Gesamtvolumen der Förderrichtlinie trägt dem hohen Bedarf Rechnung und wird bedarfsgerecht angepasst. Entsprechend höhere Mittel sind im Haushaltsentwurf zum Doppelhaushalt 2021/2022 einzuplanen.
- Die Zuwendungen pro Vorhaben und Jahr werden nicht gedeckelt.
- Kommunen mit über 20 000 Einwohnern werden nicht von der Förderung nach RZWas ausgeschlossen.
- Die Laufzeit der neuen Richtlinie und damit auch der Härtefallregelung beträgt mindestens fünf Jahre. Sie tritt entsprechend der Empfehlungen in oben genanntem Bericht bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Richtlinie tritt damit frühestens zum 31. Dezember 2025 außer Kraft.
- Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gelten weiterhin die reduzierten Härtefallsschwellen (nach Anhang Teil B, 4.3.1. und 4.3.2, RZWas 2018)
- Die Förderung eines kommunalen Sturzflutrisikomanagements wird als weiterer Fördergegenstand aufgenommen.

Zudem wird die Staatsregierung aufgefordert, zusätzliche Mittel für die Härtefallförderung nach RZWas 2018 aus dem zur Bewältigung der Corona-Pandemie aufgestellten Nachtragshaushalt bereitzustellen und in der Folge wieder Förderbescheide zu erteilen.

Begründung:

Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sind existenziell und muss jederzeit zuverlässig und qualitativvoll für alle gewährleistet werden. Gerade in den Regionen in Bayern, die laut Landesentwicklungsprogramm „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ sind, ist das Aufrechterhalten der entsprechenden Infrastrukturen eine große Herausforderung. Leitungs- und Kanalnetze müssen auch bei sinkenden Nutzerinnen- und Nutzerzahlen in gesamter Länge vorgehalten werden und dabei auf dem neuesten

Stand technischer und hygienischer Anforderungen stehen. Je weniger Haushalte jedoch versorgt werden, desto höher werden die Pro-Kopf-Kosten. Die Härtefallregelungen der RZWas 2016 und verbessert in der RZWas 2018 tragen dem Rechnung und unterstützen Kommunen oder Zweckverbände bei dieser wichtigen Aufgabe, die sie im Rahmen der Daseinsvorsorge haben.

Zusätzlich müssen die durch die Klimaüberhitzung verstärkt auftretenden Sturzfluten durch entsprechende planerische und bauliche Maßnahmen abgemildert werden. Diese Aufgabe haben vor allem die Kommunen zukünftig vermehrt auch finanziell zu stemmen. Auch hierfür ist eine Förderung erforderlich.

Die Richtlinie RZWas 2018 in der derzeitigen Form ist ein voller Erfolg. Ca. 15 Prozent der Kommunen fallen unter die Härtefallregelung und können damit passgenau und zielgerichtet unterstützt werden. Der Bedarf ist derart hoch, dass das Programm noch vor Ende der Laufzeit an seine Grenzen gestoßen und das Fördervolumen ausgeschöpft ist. Der Erlass von Zuwendungsbescheiden wurde am 30.04.2020 ausgesetzt. Die Folge davon ist, dass Kommunen und Verbände, noch verschärft durch die derzeit hohen Einbrüche der Steuereinnahmen, jetzt vor großer Unsicherheit und Finanzierungslücken stehen.

Der Freistaat Bayern darf die Kommunen mit den demographischen Entwicklungen, steigenden technischen Anforderungen oder den Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht alleine lassen. Das Fördervolumen ist dem Bedarf anzupassen – und nicht der Bedarf dem Fördervolumen. Eine verlängerte Laufzeit bietet die nötige Planungssicherheit bei langjährigen Bau- und Sanierungsvorhaben. Als ein Beitrag zur Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen ist dabei die zielgerichtete Förderung der Regionen mit besonderem Handlungsbedarf beizubehalten.